

Die Kartengrundlage entspricht dem amtlichen Kataster mit Stand vom 14.03.2024 (C) Bayerische Vermessungsverwaltung - www.geodaten.bayern.de

0. Präambel

Gemäß

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

beschließt der Markt Falkenberg den Bebauungsplan "Solarpark Thann" i.S.d. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO und Art. 23 GO als Satzung.

Zeichnerische und Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1. Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik und Speicher (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Zulässig ist die Errichtung von freistehenden (gebäudeunabhängigen) Photovoltaikmodulen und von Anlagen zur Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie (BESS) sowie der Zweckbestimmung des Sondergebiets unmittelbar dienenden Nebenanlagen zur Erzeugung, Umwandlung und Abgabe von elektrischer Energie. Die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie können mit der Nennleistung Energie aus dem öffentlichen Netz beziehen und abgeben. Ein baulicher, technischer oder funktionaler Zusammenhang der Speicher zu anderen Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Speicherung und Abgabe von elektrischer Energie, insbesondere den Stromerzeugungsanlagen, ist nicht notwendig. Ebenfalls sind Unterstände für Weideteile in untergeordnetem Maße zulässig.

1.1.2. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Gemäß § 19 BauNVO wird eine zulässige Grundflächenzahl von 0,75 festgesetzt. **GRZ ≤ 0,75**

1.1.3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhe baulicher Anlagen darf maximal 5,00 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt des Betriebsgebäudes. **GOK ≤ 5,00m**

Die Oberkante der Solarmodule darf maximal 3,80 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der Gestelloberkante. **OK ≤ 3,80m**

Punktuell bauliche Anlagen, wie Masten, sind bis zu einer Höhe von acht Metern zulässig.

Der Modulabstand zum Boden muss mindestens 0,8 m betragen.

1.1.4. Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Einzelgebäude wie Transformatorstationen dürfen jeweils eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten. **GR 50m²**

Die maximal zulässige Grundfläche für Batterieenergiespeichersysteme (BESS) darf 1.000 m² nicht überschreiten. **GR 1.000m²**

1.2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO): Außerhalb der Baugrenze sind nur zulässig: Einfriedungen, Anlagen zum Brandschutz, Wege und Kabeltrassen.

1.3. Abweichende Maße der Tiefe der Abstandsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Abweichend von Art. 6 Abs. 7 S. 1 BayBO sind Einfriedungen grundsätzlich in den Abstandsflächen zulässig und werden mit 0 H bemessen.

1.4. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15 BauGB)

Die Flächen sind als Wiese zu pflegen.

Die Anlage von Grünwegen ist umfassend um das Baugebiet vorgesehen und zulässig. Grünwege dürfen, anders als Ausgleichsflächen, eingefriedet werden.

1.5. Verkehrsflächen und Zufahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Als Zugang zum Geltungsbereich werden die bestehenden landwirtschaftlichen Zuwegungen genutzt.

1.6. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH: Die entsprechenden Schutzzonenbereiche von 10 m beiderseits der Leitungssachse sind einzuhalten. Maßgeblich ist die tatsächliche Lage der Leitung im Gelände. Um den Betrieb der Mittelspannungsleitung (einschl. Wartung, Inspektion und Instandsetzung) zu gewährleisten, muss ein Radius von mindestens 5,00 m um Masten, gemessen ab Mastmittelpunkt, von Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Der ungehinderte Zugang muss gewährleistet sein.

Schutzstreifen entlang von Versorgungsinfrastruktur

Innerhalb des Schutzzonenbereiches bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen. Diese sind im Vorfeld mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.

1.7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.7.1. Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

Für die Montage und Befestigung (Ramppfahle) der Module ist eine korrosionsfeste Oberflächenbeschichtung zu verwenden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der fachliche Nachweis erbracht wird, dass die zulässigen zusätzlichen jährlichen Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (in Gramm je Hektar) gem. Anlage 1, Tabelle 3 der BBodSchV eingehalten werden.

1.7.2. Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz

Wege sind unversiegelt zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (beispielsweise Schotterterrassen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergerechte Decke) herzustellen.

Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur bis zu einer Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes eingebracht werden.

Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu erhalten und Erosion zu verringern, sind baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. durch schweres Gerät) auf ein absolutes Minimum zu reduzieren.

Die Solarmodule sind falls nötig mit Wasser zu reinigen. Der Einsatz von Reinigungsmitteln ist im Sinne des vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutzes nicht erlaubt.

1.7.3. Grünordnung

Die gesetzlichen Grenzabstände der Art. 47 ff. AGBGB sind grundsätzlich einzuhalten. Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten hingewiesen.

Auf Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der durch die Baumaßnahmen degradierten Flächen. Die Saatgutmischung muss aus mindestens 50% Kräuteranteil bestehen. Ca. 20 % dieser Flächen sollen einer Selbstbegrünung überlassen werden. Alternativ kann die übliche Ansaatstärke um 20 % reduziert werden.

Folgende Pflegemaßnahmen sind verbindlich:

- ein- bis zwei- schürige Mahd mit Abtransport des Mähguts (Schnitthöhe mind. 10 cm)
- Eine Beweidung ist zulässig
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Eine Düngung der Wiesenflächen ist nicht zulässig.
- Das Mulchen der Flächen ist nur mit Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

1.7.4. Regelungen zum speziellen Artenschutz

Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (Gutachten: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zur geplanten PV-Freiflächenanlage bei Falkenberg - Thann, Landkreis Tirschenreuth, ifanos Landschaftsökologie, Nürnberg, 03.09.2024). Das Gutachten wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind vorgesehen:

- > Zur Vermeidung des Tötungsverbot ist vor der Baufeldöffnung durch eine ökologische Baubegleitung das Vorkommen von Feldlerchen zu prüfen und ggf. durch Vergrünungsmaßnahmen die Anlage eines Geleges zu verhindern.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht notwendig; Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden nicht erfüllt.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG werden im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt; eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

1.7.5. Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen des Bebauungsplanes "Solarpark Thann" festgesetzten Baulflächen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB).

Folgende Maßnahme ist verbindlich durchzuführen:

A1: Entwicklung von mäßig extensiv genutztem artenreichem Grünland

- Erstgestaltungsmaßnahme
- Die Fläche ist mit einer autochthonen, krautreichen Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald einzusäen. In den ersten Jahren ist eine mehrschürige Mahd samt Abtransport des Mähguts erforderlich.
- Pflegemaßnahmen
- Die Wiesenflächen sind als Extensivwiesen ein- zweimal im Jahr zu mähen. Die Mahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen, das Mähgut ist abzufahren. Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Es ist ein Algrasstreifen bei der Erstmahd bis zur nächstjährigen Mahd von 5 - 20 % zu belassen. Eine Beweidung ist ebenfalls zulässig.

A2: Entwicklung einer freiwachsenden mesophilen Strauchhecke

- Erstgestaltungsmaßnahme
- Innerhalb der mit A2 gekennzeichneten Fläche ist eine mesophile Stauchhecke mit gebietseigenen Gehölzen anzulegen. Die Sträucher sind mindestens in der Qualität 2xv mit einer Höhe ab 0,6 m zu pflanzen. Der Abstand zur Grundstücksgrenze muss 2 m betragen (Art. 47 AGBGB). Die Gehölzpflanzungen dürfen auf einer Breite von jeweils maximal 10 m bis zu zweimal Mal für Zufahrten unterbrochen werden. Die Pflanzliste des Bebauungsplan ist verbindlich.

Pflanzliste:

Corylus avellana (Hasel), Crataeus monogyna (Weißdorn), Crataegus laevigata (Weißdorn), Lonicera xylosteum (Heckenkirsche), Prunus padus (Traubenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Rosa canina (Hundsrose), Rosa rubiginosa (Wein-Rose), Salix (Weiden), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sorbus aucuparia (Vogelbeere)

- Pflegemaßnahmen

Die Gehölzpflanzung sind bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe gegen Verbiss zu schützen und anschließend fachgerecht zu pflegen. Nach Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe ist ein Zaun als Schutzinstrument zu entfernen. Es ist zulässig Teile der Hecke auf Stock zu setzen, um ihre Gesundheit und Vitalität zu erhalten. In einem Jahr dürfen dabei jeweils nur max. 25% der Gesamthecke auf Stock gesetzt werden. In den Folgejahren können dann jeweils weitere 25% auf Stock gesetzt werden.

Die gesetzlichen Grenzabstände der Art. 47 ff. AGBGB sind grundsätzlich einzuhalten. Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten hingewiesen.

Ausgleichsflächen dürfen nicht eingefriedet werden. Ausnahmen sind zulässig, um Anpflanzungen temporär gegen Verbiss zu schützen.

Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgt sein. Ausgefallene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbar nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Betreiber rechtzeitig gleichwertig zu ersetzen.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans durch den Markt an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

1.8. Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.8.1. Lichtemissionen

Die maximal mögliche astronomische Blenddauer darf an den relevanten Immissionsorten (gemäß den Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtemissionen der Bundesländer-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI – Stand 08.10.2012 – Anlage 2 Stand 03.11.2015) unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen 30 Minuten am Tag und 30 Stunden pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

1.9. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1.9.1. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB

Innerhalb der Umgrenzung sind Gehölzstrukturen anzulegen, um die Anlage einzugrünen. Für die Anlage der naturnahen Hecke sind folgende Pflanzen mit den angegebenen Mindestqualitäten zulässig.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Qualität
Hasel	Corylus avellana	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Weißdorn	Crataeus monogyna	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Weißdorn	Crataegus laevigata	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Schlehe	Prunus spinosa	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Hundsrose	Rosa canina	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.
Wein-Rose	Rosa rubiginosa	2x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60 - 80 cm.

1.10. Rückbau der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

Die baulichen Anlagen sind inklusive der Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Nutzung rückstandslos zu entfernen und die Fläche in ackerbauliche Nutzung zu überführen. Es wird die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.

1.11. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO) - in der aktuell gültigen Fassung gem. Präambel

2.1. Fassadengestaltung

Fassaden von technischen Gebäuden sind mit wenig strukturiertem Putz zu versehen, der weiß oder in Pastellfarben auszuführen ist. Holz oder Holzverkleidungen sind zulässig. Für Fertigteile wie Transformatorstationen, Speichersysteme und Ersatzteilcontainer, ist der Verzicht auf eine Fassadengestaltung zulässig.

2.2. Dächer

Zulässig sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung bis zu maximal 30°. **FD, SD, PD ≤30°**

2.3. Oberflächengestaltung der Solarmodule

Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an Immissionsorten hervorgerufen wird.

2.4. Einfriedungen

Wird eine Grundstückeinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitter oder Maschendrahtzaun ohne Sockel auszuführen. Sie ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf einschließlich Übersteigschutz 2,50 Meter nicht überschreiten. Der Mindestabstand zu der Grenze des Geltungsbereiches der Satzung beträgt 2,00 m.

2.5. Werbeanlagen

Es sind Werbe- und Informationstafeln mit einer jeweiligen Gesamtflächengröße von bis zu 4 m² sind zulässig.

2.6. Beleuchtung

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

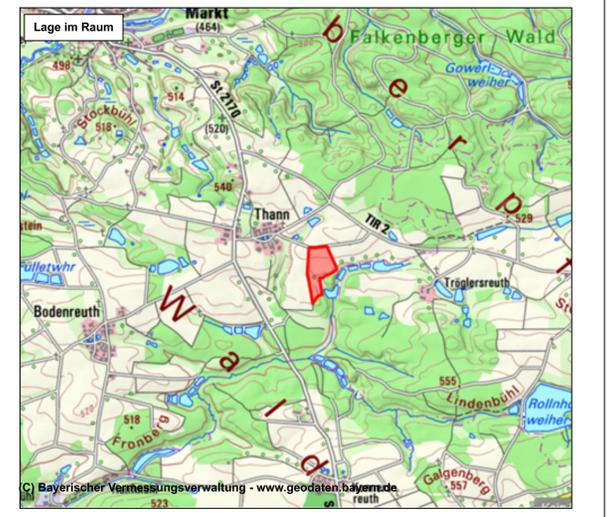
3. Weitere Planeintragungen/Nachrichtliche Übernahmen/Vermerke

Nutzungsschablone:	Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
	zulässige Oberkante der Gestaltliche	zulässige Oberkante der baulichen Anlagen
	jeweils zulässige Grundfläche für Betriebsgebäude	zulässige Dachform
	zulässige Dachneigung	zulässige maximale Grundfläche für BESS
Flurstücksnummern		945
Bestehende Grundstücksgrenze		502
Höhenschichtlinien		
Wald- und Gehölzbestände		
Landschaftliches Vorbehaltsgebiet - "Fichtelnaabtal und Waldnaabtal" gem. RP 06		
Amtlich kartierte Biotope		
Bodendenkmal		
Wasserflächen		
Maststandorte		
Geltungsbereich von in Aufstellung befindlicher Bebauungspläne für Freiflächen-Photovoltaikanlagen		
Bodendenkmäler		

Gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit. Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayDSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bodenschutz

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Der DIN 19731 sind qualitätserhaltende Hinweise zum Umgang mit dem Bodenmaterial zu entnehmen. In Hänglagen soll auf eine durchgängige Begrünung des Bodens geachtet werden. Um zusätzlichen möglichen Verdichtungen vorzubeugen, sollte das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden.



Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Marktgemeinderat Falkenberg beschloss in seiner Sitzung vom 12.12.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet "Solarpark Thann". Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 23.09.2024 ortsüblich bekannt gemacht; der Vorentwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet "Solarpark Thann" in der Fassung vom 10.09.2024 wurde mit der Begründung samt Umweltbericht vom 23.09.2024 bis 25.10.2024 im Verwaltungsgebäude des Marktes Wiesau ausgestellt. Es bestand Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung der Planung. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 19.09.2024 in der Zeit vom 23.09.2024 bis 25.10.2024 an der Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet "Solarpark Thann" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

4. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet "Solarpark Thann" in der Fassung vom 06.05.2025 wurde mit der Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom nach ortsüblicher Bekanntmachung, in der Zeit vom bis einschließlich im Internet unter <https://www.markt-falkenberg.de/rathaus-buergerservice/bauleitplanung/> veröffentlicht sowie im Verwaltungsgebäude des Marktes Wiesau öffentlich ausgestellt. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung in Kenntnis gesetzt. Eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

5. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom in der Zeit vom bis einschließlich an der Aufstellung des Bebauungsplans für das Gebiet "Solarpark Thann" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Satzungsbeschluss

Der Markt Falkenberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom den Bebauungsplan für das Gebiet "Solarpark Thann" in der Fassung vom gem. § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

..... (Dienstsiegel)

Unterschrift

7. Ausgefertigt:

Falkenberg, den Matthias Grundler
Erster Bürgermeister

..... (Dienstsiegel)

8. Inkrafttreten

Die Satzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit Begründung samt Umweltbericht und Anlagen im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft des Marktes Wiesau eingesehen werden kann. Der Bebauungsplan für das Gebiet "Solarpark Thann" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Falkenberg, den Matthias Grundler
Erster Bürgermeister

..... (Dienstsiegel)

Projekt 1.47.159	Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet "Solarpark Thann" Markt Falkenberg, Landkreis Tirschenreuth
Entwurf zur öffentlichen Beteiligung Fassung vom 06.05.2025	Maßstab 1:2.000
Entwurfsverfasser:	Am Kehlgraben 76 96317 Kronach
	Tel. (09261)6062-0 e-mail: info@ivs-kronach.de www.ivs-kronach.de
	bearb. / gez.: ke / ke
	Kronach, im Mai 2025